

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Unterrhein-Kreis. 1810-1855 1839

5 (25.1.1839) Verordnungs-Blatt

Verordnungs-Blatt

für den

Unterrhein-Kreis.

1839.

Freitag den 25. Januar.

No. 5.

Verordnung.

No. 122. Erlass des großherzogl. Ministeriums des Innern Plenum vom 11. Dezbr. v. J., No. 12,875 — 76, die neuen Roth- und Hilfstafeln, oder populäre Belehrung über das Rettungs-Verfahren bei Scheintodten oder in plötzliche Lebensgefahr gerathenen Menschen betreffend.

Beschluß:

Sämmtliche katholische Bezirks-Schulvisitationen werden in Gemäßheit dieses Plenar-Erlasses beauftragt, die Schullehrer ihres Bezirks anzuweisen, in der obersten Klasse ihrer Schulen über das in den Eintrags erwähnten, durch die Kreisregierungen ihnen bereits mitgetheilten Tafeln vorgeschriebene Rettungs-Verfahren zweckmäßigen Unterricht zu ertheilen, sowie auch einzelne Sätze aus diesen Tafeln dictando schreiben zu lassen. — Es ist demnach dafür zu sorgen, daß der eben besagte Unterrichtsgegenstand, nach den Bestimmungen des §. 49 der Schulverordnung vom 30. Mai 1834 (im dritten Absätze) in den Stundenplan mit aufgenommen und daß bei den halbjährigen sowohl, als bei den öffentlichen Schulprüfungen geeignete Rücksicht auf denselben genommen, auch der Prüfungserfund des fraglichen Lehrgegenstandes in der dem Schulvisitationsbericht anzuschließenden Uebersichtstabelle, und zwar in der Colonne VIII, mit der ihm gebührenden Note jeweils bezeichnet werde.

Karlsruhe, den 4. Januar 1839.

Ministerium des Innern.

Katholische Kirchen-Sektion.

Beed.

Stemmler.

Bekanntmachung.

Die amtlichen Bekanntmachungen in öffentlichen Blättern betr.

No. 23,804. Nach erfolgter Entschließung großherzoglich hochpreislichen Ministeriums des Innern vom 12. d., No. 10,300, soll es bei der Regierungs-Verordnung vom 4. Septbr. l. J., No. 19,710, gegen welche von der Redaktion des „Abendblatts“ dahier recurriert wurde, sein Verbleiben behalten, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. *)

Mannheim den 23. Oktober 1838.

Großherzogliche Regierung des Unterrhein-Kreises.

Dahmen.

Vdt. Göbel.

*) Diese hohe Entschließung ist zwar schon im Anzeigblatt 1838, No. 87, abgedruckt, allein aus Versehen nicht in das Verordnungsblatt aufgenommen worden.

Bekanntmachung.

Die neue Dampfschiffahrts-Gesellschaft für den Nieder- und Mittelrhein betr.

No. 505. Seine königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, der neuen sogenannten Düsseldorfer Dampfschiffahrts-Gesellschaft für den Nieder- und Mittelrhein die nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, den Rheinstrom, so weit er das Großherzogthum begränzt, ebenfalls zu befahren.

Man bringt dieses zur Kenntniß der am Rheinufer gelegenen Gemeinden, des Handelsstandes und der Behörden.

Mannheim den 8. Januar 1839.

Großherzogliche Regierung des Unterrheinkreises.

Dahmen.

Vdt. Göbel.

Bekanntmachung.

Die Einführung einer Amts-Tracht für die Exekutiv-Beamten betreffend.

No. 754. Unter dem Heutigen wurden die Aemter und Physikate des diesseitigen Kreises in Gemäßheit höchsten Staats-Ministerial-Rescriptes vom 7. September v. J., No. 1419, angewiesen, spätestens vom 1. April 1839 an sowohl an Amtstagen auf der Kanzlei, als bei allen auswärtigen Dienstgeschäften in der vorgeschriebenen neuen Amts-Kleidung zu erscheinen, welches man hierdurch zur Kenntniß bringt.

Mannheim den 11. Januar 1839.

Großherzogliche Regierung des Unterrheinkreises.

Dahmen.

Vdt. Schwind.

Bekanntmachung.

Den Strich des Theilungs-Commissärs Ludwig Böhringer aus der Scribentenliste betr.

No. 1259. Ludwig Böhringer von Pforzheim wurde durch Erlass hohen Justizministeriums vom 29. Oktober vorigen Jahrs, No. 4535, wegen verschiedenen Dienstfehlern aus der Scribentenliste gestrichen.

Mannheim den 17. Januar 1839.

Großherzogliche Regierung des Unterrheinkreises.

Dahmen.

Vdt. Rüßlin.

Bekanntmachung.

Die bei der Versendung von Wein und Branntwein einzuhaltenden zollamtlichen Vorschriften betreffend.

No. 15775. Im §. 93 der Zollordnung (Ziffer 6) ist vorgeschrieben, daß in den Frachtbriefen, welche den binnencentralspflichtigen Wein- und Branntwein-Versendungen beizugeben sind, die Menge der Waaren nach Ohm und Stügen angegeben werden müssen.

Nun wurde übereinstimmend mit dem in Preußen und Thüringen deßfalls stattfindenden Verfahren auch im Königreich Sachsen und Kurfürstenthum Hessen die Anordnung getroffen, daß bei der Verpackung der genannten Flüssigkeiten in Flaschen und Kisten die Gewichtsangabe hinreichend, sonach auf gleichzeitiger Angabe der Zahl der in den Kisten verpackten Flaschen nicht zu bestehen sey.

Hiervon wird das handeltreibende Publikum zur Nachachtung bei Versendungen von Wein und Branntwein in die genannten Zollvereinsstaaten, wo auch der erstere der Binnenkontrolle unterliegt, in Kenntniß gesetzt.

Karlsruhe, den 28. Dezember 1838.

Zoll-Direction.

Göpfweyer.

vdt. Stuber.